

Cronberger Anzeiger

Anzeigeblatt für Cronberg,
Schönberg und Umgegend.



Amtliches Organ der Stadt
* Cronberg am Taunus. *

Abonnementspreis pro Monat nur 60 Pfennig frei ins
Haus. Neubestellungen werden in der Geschäftsstelle
sowie von den Trägern jederzeit entgegengenommen.

Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag, Samstag abends.
Inserate kosten die 5spaltige Pettizelle oder deren
Raum 15 Pfennige. Bei Wiederholungen hoher Rabatt.

Druckungen aus dem Leseerkreis, die von allgemeinem Interesse sind, ist
Reflexion dankbar. Auf Wunsch werden dieselben auch gerne honoriert.

Redaktion, Druck und Verlag von Adam Andrée.
Geschäftslokal: Ecke Main- u. Tanzhausstraße. Fernsprecher 104

51

Samstag, den 28. April abends

29. Jahrgang 1917

Totales.

Den Hühnerhaltern können wir zu ihrer
Mitteilung mitteilen, daß seitens unserer Stadt-
verwaltung in einer gestrigen Sitzung auf dem
Landratsamte eindringlich um Abän-
derung der kürzlichen Verordnung betreffs Eier-
gabe nachgefragt worden ist. Ein baldiger Erfolg
ist ziemlich bestimmt erwartet werden.

Der stellvertr. kommandierende General 18.
Armee-Korps hat unterm 14. April 1917 ein Verbot
des Umherlaufenlassen von Hunden erlassen, das
hingegen bis zu einem Jahre, beim Vorliegen
besonderer Umstände Haft oder Geldstrafe bis
zu 100 Mark demjenigen androht, der Hunde außer-
halb der geschlossenen Ortschaften frei umherlaufen
läßt. Im Hinblick auf diese hohen Strafen kann der
allgemeinen Bevölkerung nur dringend geraten
werden, Hunde nicht mit zu den Feldarbeiten zu
nehmen. Nicht unter das Verbot fallen Hunde, die
zum berechtigten Jagdausübung oder beim Hüten
von Viehherden mitgenommen werden.

Auf die nachdrücklichen Vorstellungen unserer
Stadtverwaltung und einer Reihe einflussreicher
Bürger beim Herrn Eisenbahnpräsidenten in
Frankfurt am Main ist heute von der königlichen
Eisenbahndirektion die Zusage gekommen, daß die
Verbesserung der Verbindung zwischen Cronberg
und Frankfurt in Erwägung gezogen worden ist.
Es bleibt also doch noch ein Hoffnungsschimmer,
daß der ungünstige Sommer-Fahrplan eine andere
Gestaltung erfahren wird.

Vielfach besteht Unklarheit darüber, aus
welchem Grunde die in Bad Homburg und Ober-
hessen verteilte Wochenmenge an Fleisch 500 Gramm
beträgt, und in Cronberg nur 350 Gramm. Dem
Landratsamte können wir mitteilen, daß die Anordnung
des Landratsamtes ausgeht. Sie beruht
auf dem Umstand, daß Homburg größerer Kurort und Ober-
hessen Industrieplatz ist. Die übrigen Städte des
Landkreises stehen mit Cronberg auf gleicher Stufe.

Die Schlosser-Lehrlinge Heinrich und Friede-
rich hier und der Conditorlehrling Otto Fied aus
Wien in Württbg., bei Carl Zibold, bestanden
die Gesellenprüfung mit „gut“ und „sehr gut“.

Das Eisenerz-Kreuz erhielt der Pionier-Ge-
wehrführer Adam Weinig, der Sohn des Landwirts Gg.
Weinig, Hauptstraße hier.

Nachstehende Artikel der Deutschen Tages-
zeitung bringen wir zum Abdruck. Wir bemerken,
daß hier unter „Landgemeinde“ auch die Gemeinde
der kleinen Stadt im Gegensatz zur Großstadt zu
verstehen ist.

Die Frage der ungleichmäßigen Ver-
teilung von Lebensmitteln auf Großstadt und
Landgemeinde-Bevölkerung, die nach einem uner-
warteten Schlüssel — wahrscheinlich auch nach den
Wünschen unserer sog. großen Politik — ganz
mechanisch gelöst wird, hat in den meisten Berliner
Vorortgemeinden schon viel böses Blut gemacht.
So mehr als dabei z. B. die Millionärskolonie
Kunewald und die zum größten Teil von Arbeitern
bewohnte große Gemeinde Mariendorf über einen
Erregung gegen die Gemeindeverwaltungen und
ihre Räte — zum größten Teil mit Unrecht.
Daß diese in der Lebensmittelversorgung nicht

Tagesbericht vom Kriegsschauplatz.

Großes Haupt-Quartier, 28. April 1917

(W.L.B. Amtlich)

Westlicher Kriegsschauplatz

Armee des Generalfeldmarschall Kronprinz Rupprecht von Bayern

Auf beide Scarpe-Ufern setzte der Feind die starke Beschließung unserer
Stellungen und des Hintergeländes fort. Wir bekämpfen mit erkennbarer
Wirkung die englischen Batterien. Bei Monchy brachen gestern nachmittag
mehrere Angriffe der Engländer vor unserer Linie verlustreich zusammen.
Heute vor Tagesanbruch nahm der Feuerkampf von Loos bis Neant
äußerste Heftigkeit an. Nach Trommelfeuer ist bald darauf fast auf der
ganzen Front die Infanterie-Schlacht neu entbrannt.

Front des deutschen Kronprinzen

Die Kampflage ist bei wechselstarkem Feuer leicht geblieben. Bei
Braye ist ein französischer Angriff gescheitert. Bei Hurtebise-Ferme wurden
feindlichen Stoßtrupps bei erfolgreicher Abwehr Gefangene u. Maschinen-
gewehre abgenommen. Am frühen morgen u. nördlich von Reims schlugen
Erkundungsvorstöße des Feindes fehl.

Armee des Generalfeldmarschall Herzog Albrecht von Württemberg

Keine wesentlichen Ereignisse.

Durch Abwehrfeuer wurden 3 feindliche Flugzeuge, durch Luftangriff
2 Fesselballons abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Infolge lebhafter Tätigkeit russischer Artillerie nahe der Küste, westl.
von Luga, an der Plota-Lipa, Majarowska und Putna war in diesen Ab-
schnitten auch unser Feuer gesteigert. Hinter unserer Linie stürzte nach
Luftkampf ein russisches Flugzeug ab.

Mazedonischen Front

Bei Regen u. Schneefällen in den Bergen nur geringe Gefechtsaktivität.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

immer das Rechte treffen, in der Hauptsache aber
unschuldig, weil ohnmächtig sind, daß ist nicht
allgemein bekannt. Deshalb sei hier besonders da-
rauf hingewiesen, daß in der Zehlendorfer Gemeinde-
vertretung die Sachlage gestern aufgeklärt wurde.
In der Sitzung kam es zu einer längeren Aus-
sprache über die Lebensmittelversorgung, ins-
besondere über die Benachteiligung der ländlichen
Vorortgemeinden gegenüber den Städten Groß-
Berlins. Geh. Regierungsrat Dr. Kerp wies auf
die verschiedenartige Verteilung von Gemüselon-
serven und Eiern innerhalb des Groß-Berliner
Gebiets hin; er glaubt, daß Zehlendorf mangel-
hafter versorgt werde als die großen Städte. Wie
bei Kartoffeln, Butter und Brot müsse auch bei
den anderen Lebensmitteln die Gemeinschaft mit
Berlin angestrebt werden. Die Gemeinde dürfe
nicht nachlassen in der Beschaffung der Waren und
müsse auch gegen das im Frankfurter Kreise er-

lassene Ausfuhrverbot von frischen Gemüse Stellung
nehmen. Bürgermeister Dr. Köster gab zu, daß
ohne Zweifel eine starke Veräbterung hervorgerufen
sei, aber nicht weil zu wenig vorhanden sei, sondern
weil verschieden über die einzelnen Vororte verteilt
werde. In der ungleichmäßigen Versorgung zwischen
Stadt- und Landgemeinden liege der Schwerpunkt
der Verärgerung. Die in großer Zahl bei dem
Gemeindevorstand eingelaufenen Klagen und Be-
schwerden weisen insbesondere auf die ungleich-
mäßige Verteilung hin. Die Gemeindeverwaltung
habe nicht versagt; alle Lebensmittel seien jetzt
rationiert, im freien Verkehr sei nichts mehr zu
haben. Nicht nur Steglitz, Friedenau, Lichterfelde,
sondern auch die in der Nähe anderer Großstädte
liegenden großen Landgemeinden fühlten sich gleich-
falls benachteiligt, und einzeln, in Gemeinschaft
mit den anderen sowie mit den Landräten sei
gegen die Bevorzugung der Städte bei den maß-

gebenden Behörden gekämpft worden, leider bisher ohne Erfolg. Die Gemeinde habe nur ein Mittel, immer wieder Vorstellungen bei dem Landrat zu erheben. Mit großem Unrecht sei der Verwaltung ferner der Vorwurf gemacht, daß sie zu langsam die Verteilung vornehme; es sei zu beachten, daß Zehlendorf als Glied des Kreises Teltow eine Instanz mehr habe, wodurch eine Verzögerung in der Zuteilung der Lebensmittel gegenüber Berlin und den Nachbarstädten entstehe.

Nassauische Konferenz für Gemüseverwertung

Im Landeshause in Wiesbaden tagte eine vom Landesamt für Gemüse- und Obstverwertung einberufene Versammlung, die von Gemüse und Obst erzeugern aus ganz Nassau außerordentlich stark besucht war. An den Verhandlungen, die von Regierungspräsident Dr. von Meister-Wiesbaden geleitet wurden, nahmen als Vertreter der beteiligten Staatsbehörden teil Oberpräsident Hengstenberg-Kassel, Geheimer Oekonomierat Dr. Müller-Darmstadt und von der Berliner Landeszentralstelle Dr.

Rath, Regierungsrat Frant und Landes-Oekonomierat Keyser. Dieser hielt einen längeren Vortrag über die für das kommende Jahr vorgesehene Art und Weise der Obst- und Gemüseverwertung. Die Landesstelle beabsichtigt für Obst und Gemüse keine Höchstpreise festzusetzen; alle Waren sollen im freien Handel umgesetzt werden. Bei großen Abchlüssen sollen lediglich Schlussscheine ausgestellt werden, um so die Feststellung der Erzeugungspreise in der Hand zu haben. Den einzelnen Gemeinde bleibe jedoch die Festsetzung von Höchstpreisen überlassen. Anbau- und Lieferungsverträge der Gemeinden seien der Zentralstelle zu übermitteln. Die Verträge sollen den Herstellern die höchsten Verkaufspreise gewährleisten. — Die mehrstündige Besprechung, an der sich zahlreiche Herren aus Frankfurt dem Rheingau, dem Taunusgebiet und dem Lahntal beteiligten, brachte noch eine Fülle aufklärender Fragen. Es wurde u. a. ausdrücklich betont, daß die Landesstelle den Herstellern und Händlern keine Schwierigkeiten bereiten, sondern ihre Interessen, soweit sie berechtigt seien, in jeder Beziehung fördern wolle. Zur Verwertung des überschüssigen Gemüses sollen in jedem Orte Sammelstellen zur

Abgabe an Bedarfsgemeinden errichtet werden. Von besonderem Interesse war die Mitteilung eines Regierungsvertreters, der die im Jahre von einzelnen Bundesstaaten erlassenen Obst- und Gemüseausfuhrverbote für ungelegentlich erklärte.

Sonntagsgedanken. Schritt für Schritt

Jeder einzelne hat vor sich seinen Tag, die Last dieses Tages. Mit der Not, die uns geteilt ist, wollen wir's schon wagen. Aber triebene, eingeübete, eingeredete, zugeschworene gehört uns nicht. Sie gehört niemand. Insoll sie fallen, denn aus dem Leeren ist sie gemacht.

Ich gewöhne mich nachgerade, nicht über acht Tage hin hinaus zu machen, denn liebe Gott läßt mich doch nicht in seine Reue sehen, und tut ohne Zweifel recht daran.

Bismarck

Wer etwas Großes will, der muß sich beschränken wissen; wer dagegen alles will, der in der Tat nichts und bringt es zu nichts.

Amtliche Bekanntmachung.

Kreisverordnung über Milch.

Auf Grund des Bundesrats-Verordnung über Speisefette 20. Juli 1916, der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 und der Anordnung der Reichs-Stelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916 wird mit Zustimmung der Bezirks-Feststelle für den Obertaunus folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bewirtschaftung der in den Gemeinden des Kreises gewonnenen und in dieselben eingeführten Milch wird den Gemeinde-Behörden mit der Maßgabe übertragen, daß nachstehende Anordnungen zu beachten sind.

§ 2.

Zur Deckung des Bedarfs der Versorgungsberechtigten der eignen Gemeinde und gegebenen Falles derjenigen Gemeinden sind die Kuhhalter zur Abgabe von Vollmilch nach folgenden Grundätzen verpflichtet:

Es sind an Vollmilch bester Beschaffenheit von jeder Milch-Kuh täglich abzuliefern:

- a) im ersten Monat nach dem Kalben — und wenn das geborene Kalb „angehängen“ d. h. zur Aufzucht verwendet wird — in den ersten 6 Wochen: keine Milch.
- b) in den nächsten 4 Monaten: 3 Eiter
- c) in den weiteren 3 Monaten: 2 Eiter
- d) in den restlichen Monaten: nichts.

Die Milch ist an einer von der Gemeindebehörde zu bestimmende Stelle und zu einer von dieser Behörde festzusetzenden Stunde abzugeben.

Als Maßstäbe werden nur solche Maße anerkannt, die in den ersten 5 Monaten nach dem Kalben weniger als 4 Eiter Milch täglich, in den folgenden Monaten weniger als 2 Eiter Milch täglich geben.

§ 3.

Den Selbstversorgern, als welche die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen zu betrachten sind, sind die zum Verbrauch in der eignen Wirtschaft unbedingt notwendigen Mengen, soweit sie nach Abgabe gemäß § 2 noch vorhanden sind bis zu folgenden Höchstmaßen pro Kopf und Tag zu belassen:

- a. $\frac{1}{4}$ Etr. zur Deckung des eignen Bedarfs an Vollmilch.
- b. $\frac{1}{2}$ Etr. zur Butterbereitung für den eignen Haushalt einschl. der Wirtschaftsangehörigen.

§ 4.

Durch Einführung von Bezugsscheinen bezw. Milchkarten, für die ein einheitliches Muster vorgeschrieben werden kann, haben die Gemeindebehörden dafür zu sorgen, daß die Vollmilch-Versorgungsberechtigten das nachstehende, ihnen zustehende Quantum Vollmilch erhalten:

- a. Kinder im 1. u. 2. Lebensjahre soweit sie nicht gestillt werden $\frac{3}{4}$ Eiter,
- b. stillende Frauen für jeden Säugling $\frac{3}{4}$ Eiter,
- c. Kinder im 3. und 4. Lebensjahre $\frac{1}{2}$ Eiter,
- d. schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung $\frac{1}{2}$ Eiter,
- e. Kinder im 5. und 6. Lebensjahre $\frac{1}{4}$ Eiter,
- f. Kranke durchschnittlich $\frac{3}{4}$ Eiter.

Den Kranken ist der Bezugsschein für Vollmilch nur auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung, die nur auf eine bestimmte Zeit und höchstens für 2 Monate

auszustellen ist, zu erteilen. Schwangeren Frauen ist der Bezugsschein auch auszustellen, wenn die Hebamme Schwangerschaft in den letzten 3 Monaten bescheinigt.

Die von Kassenärzten für die Mitglieder von Krankenkassen erteilten Bescheinigungen sind vorbehaltlich des Rechts der Nachprüfung durch eine von der Gemeinde bezeichnete Stelle anzuerkennen.

Der Anspruch der Ziegenhalter auf Milch und Fett ruht während der Zeit, in der er beides aus seiner Zucht erhält.

§ 5.

Das in der gemäß § 4 verabsorgten Milch enthaltene Fett wird den Gemeinden bei der Versorgung mit Speisefetten nicht angerechnet.

§ 6.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilch berechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7.—14ten Lebensjahre ein Vorrecht auf Zuweisung von Vollmilch (Vollmilch-Vorzugsberechtigten). Der tägliche Bedarf dieser Vorzugsberechtigten wird auf $\frac{1}{2}$ Eiter festgesetzt. Das in dieser Milch enthaltene Fett wird den Gemeinden bei der Versorgung mit Speisefetten nach dem Satz von 1 Eiter Vollmilch = 28 Gramm Fett in Ansatz gebracht.

§ 7.

Die Milchzeuger, die bisher Milch an die Verbraucher verkauft haben und die Milchhändler sind verpflichtet, die Inhaber von Vollmilch-Bezugsscheinen von anderen Abnehmern und zwar die Vollmilch-Versorgungsberechtigten vor den Vollmilch-Vorzugsberechtigten mit Vollmilch zu versorgen, soweit solche vorhanden ist. Die Bezugsscheine sind dem Verkäufer auszuhandigen und von diesem aufzubewahren. Der Landrat kann den Gemeinden und diese den Erzeugern aufgeben, Vollmilch an Gemeinden, Molkereien, Händler, Verkaufsstellen oder Privatpersonen zu liefern.

§ 8.

Die Milchlieferungsbeziehungen, die vor dem 1. August 1916 bestanden haben, sind grundsätzlich aufrecht zu erhalten; wo sie nicht genügen, um den Bedarf der Vollmilch-Berechtigten zu decken, können sie vom Landrat erweitert, und wo sie sich als zuweitgehend erweisen, eingeschränkt werden.

Einschränkende Anordnungen bedürfen der Zustimmung der Bezirksfeststelle, wenn die belieferte Stelle außerhalb des Kreises liegt.

§ 9.

Diejenigen Gemeinden, in denen die zur Verfügung stehende Vollmilch zur Befriedigung der Vollmilchberechtigten nicht ausreicht, haben rechtzeitig einen Antrag auf Milchezuführung beim Landrat zu stellen und hierbei nachzuweisen, daß die Abgabe mittels Bezugsscheines und Milchkarte geregelt ist; eine Berechnung der zur Verfügung stehenden Mengen und des Bedarfs ist ebenfalls beizufügen.

§ 10.

Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden.
2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden.
3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabsorgen.
4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben

und außer zur Abgabe an Kranke und an Anstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung.

5. Geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnepulver herzustellen.

6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden.

7. Milch zur Herstellung von Käse für technische Zwecke zu verwenden.

8. Vollmilch an Kalbern und Schweine, die als 6 Wochen sind, zu verfüttern.

§ 11.

Die nach Deckung des Bedarfs der Versorgungsberechtigten verbleibende Vollmilch steht, soweit sie nicht vom Landrat zur Versorgung anderer Gemeinden in Anspruch genommen wird, der Gemeinde zur freien Verfügung. Sie wird jedoch bei Berechnung des Bedarfs an Speisefetten den Gemeinden in Anrechnung gebracht.

§ 12.

Es werden folgende Höchstpreise für Vollmilch festgesetzt:

- a bei Lieferung frei Haus: 36
- b " an die Sammelstelle: 33
- c im Großverkauf: 30

für das Eiter.

§ 13.

Milch im Sinne dieser Verordnung ist Milch ohne Rücksicht auf in- oder ausländischen Ursprung.

§ 14.

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses Ausnahmen von der Bestimmung des § 1. dieser Verordnung zulassen.

§ 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft; mit dem gleichen Tage tritt die Gültigkeit derjenigen vom 12. 12. 1916.

§ 16.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10.000 oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 31. März 1917.
Der Kreis-Ausschuß.
J. B.: v. Bräuning.

Tauben einsperren

Auf Grund § 4 der Verordnung des Generalkommandos, Frankfurt a. M., vom 19. 12. 1916 ist die Frühjahrssperrezeit für Tauben auf Zeit vom 22. ds. Mts. bis einsch. 15. ds. Js. festgesetzt worden. In dieser Zeit sind Tauben in den Schlägen zu halten.

Auf die Tauben der Militärverwaltung der Brief-Taubenliebhaber, Vereine Obersteden Weiskirchen i. T., die der Militärverwaltung Verfügung gestellt sind, findet diese Sperre für die ersten 10 Tagen Anwendung.

Zusolge Verordnung des Stellv. Generalkommandos vom 24. April 1916 werden Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu M. 1500.— bestraft.

Auch ist tunlichst darauf zu achten, daß keine Schäden an der Aussaat anrichten.

Eronberg, den 20. April 1917.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Winter.

Am Montag

den 30. ds. Mts. Nachmittags von 6 bis 8 Uhr
wird im Laden Tanzhausstraße Nr. 12.

Geräuchertes Schweinefleisch

sowie Dauerwurst

verkauft. Abgabe erfolgt nur in ganzen Stücken.

Preis für Schweinefleisch je Pfund M. 7.—
„ „ Dauerwurst „ „ „ 8.—

Cronberg, den 28. April 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Gefunden sind:

- 1 Taschennmesser,
- 1 Handfork-Decke,
- 1 Portemonnaie.

Cronberg, den 28. April 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Amtliche Futterausgabe.

Montag, den 30. April von 7^{1/2}—10 Uhr vor-
mittags wird im Erdgeschoß der Turnhalle die
monatliche

Kleie

ausgegeben. Für Rindvieh je Kopf 6 Pfd., für
Schweine 3 Pfd., für Ziegen 2 Pfd. a 9 J. Von
10 Uhr ab wird ferner ausgegeben zur Aufzucht
von Kälbern Leimluchenei je Kopf 5 Pfd. je 24 J.
Für Milchkuhe sowie Vorrat reicht Maisteinschrot
oder Mohnluchenei je Kopf 2 Pfd. je 24 J. Obst-
rester für Hühner, Schweine und Rindvieh in jedem
Quantum je Pfd. 15 J. Futterfalk zur Aufzucht
von Schweinen, Hühnern und Jungvieh je Pfd.
20 J. Für Pferde ein Rest trockne Schnitzel je
Ctr. 12.— M. Haserschale je Ctr. 6.— M. Das
Quantum Kleie ist verringert worden durch die
Ausmahlung der Frucht.

Im Auftrag des Magistrats
Ph. P. Henrich.

Am Mittwoch, den 2 Mai 1917, vor-
mittags 11^{1/2} Uhr, wird auf Zimmer 4 des
Bürgermeisteramtes das Schälen der Loh-
rinde im hiesigen Stadtwald an den Min-
destfordernden vergeben.

Cronberg, den 28. April 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Gemäß § 11 Ziffer 3 der Kreispolizei-Verordnung
von 7. März 1917 über die Meldepflicht Zureisender
bleiben die Polizeivorschriften über die Abmeldepflicht
unberührt. Wir machen hierauf mit dem Bemerkten
besonders aufmerksam, daß danach wie bisher für
Abmeldung von Fremden der grüne Vordruck "Polizei-
liche Fremden Abmeldung" zu benutzen ist ersuchen,
soweit es noch nicht geschehen ist, das Versäumte
unverzüglich nachzuholen.

Cronberg, den 24. April 1917.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Bad Homburg v. d. H., den 24. April 1917.

Bel. Regelung der Kranken-Versorgung

Auf Grund einer allgemeinen Verfügung des
Herrn Staatskommissars für Volks-Ernährung ist für
den Overtaunustreis

eine ärztliche Prüfungsstelle

unter dem Vorsitz des Kgl. Kreisarztes Geh. Med.
Rats Dr. Ziehe in Bad Homburg v. d. H. ein-
gerichtet worden, der die Entscheidung über Anträge
auf Sonderzuweisung von Nahrungsmitteln an
Kranke ausschließlich obliegt.

Dieser Stelle sind für die Folge die ärztlichen
Zeugnisse für Sonderzuweisung von Nahrungs-
mitteln an Kranke, die in eigener Belästigung leben,
in der Weise vorzulegen, daß diese Zeugnisse
spätestens bis Freitag jeder Woche ver-
schlossen bei den Ortsbehörden und von
diesen gesammelt spätestens bis zum Sams-
tag jeder Woche uneröffnet an die Adresse:
"Ärztliche Prüfungsstelle für den Overt. Kreis in
Bad Homburg v. d. H. Landratsamt" weiter-
geleitet werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies in orts-
ablicher Weise zur Kenntnis zu bringen und für
die rechtzeitige Vorlage der ihnen Zugehenden ärzt-
lichen Bescheinigungen Sorge zu tragen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Brünig.

Feldbestellung.

Im Interesse der Volksernährung und
zum Durchhalten hinter der Front, darf
kein Stück Land unbebaut bleiben.

Diejenigen, welche ihr Gelände mit Volks-
Nahrungsmitteln nicht sofort selbst bebauen,
oder solches durch einen Pächter bebauen
lassen, haben innerhalb 3 Tagen auf Zim-
mer 9 des Bürgermeisteramtes schriftlich An-
zeige zu erstatten, damit die Grundstücke
von uns vergeben werden können. Zuwider-
handelnde haben die Zwangsentziehung des
Geländes und die Entziehung der städt.
Lebensmittelskarte zu gewärtigen.

Ueber die Vergebung des Geländes, den
Pachtpreis, evtl. kostenlose Hergabe der
Grundstücke an Minderbemittelte wird von
uns entschieden werden.

In den nächsten Wochen wird durch einen
Gemarkungsbegang festgestellt werden, wer
dieser Aufforderung nicht entsprochen hat,

Cronberg, den 21. April 1917.

Der Wirtschaftsausschuß.

Die diesjährigen unentgeltlichen Impfungen
finden in der Aula des Schulgebäudes statt:

für Erstimpfungen am 3. Mai, nachmittags 3 Uhr,
deren Nachschau am 10. Mai, nachmittags 3 Uhr,
für Schulkinder am 3. Mai, nachmittags 4 Uhr,
deren Nachschau am 10. Mai, nachmittags 3^{1/2} Uhr.

Erstimpfungen sind alle 1916 geborenen und
die in früheren Jahren noch nicht dreimal ohne
Erfolg geimpften Kinder. Einwohner, die mit
impflichen Kindern zugezogen sind, haben diese
auf Zimmer 5 des Bürgermeisteramtes anzumelden.
Die genaue Beachtung der auf der Rückseite
der Vorladung abgedruckten Verhaltensvorschriften
wird empfohlen.

Cronberg, den 25. April 1917.

Die Polizeiverwaltung.

Müller-Mittler.

Der Wirtschaftsausschuß hat von der Landwirt-
schaftskammer die Berechtigung erhalten, weitere 2
Pferde aus der Ersatz-Abteilung des Feldartillerie-
Regiments 63 Frankfurt am Main zu entleihen.
Landwirte, welche für die Frühjahrseinstellung
Pferde benötigen, werden daher ersucht, sich um-
gehend auf Zimmer 8 des Bürgermeisteramtes zu
melden.

Wir bemerken, daß trotz der eingestellten 3
städtischen Gespanne immer noch ein Mangel an
Pferdegespannen besteht. Es ist somit zu befürchten,
daß die Ackerbestellung nicht rechtzeitig und schnell
durchgeführt werden kann. Die städtischen Gespanne
sind schon jetzt bis Mitte Mai im voraus vergeben.

Cronberg, den 25. April 1917.

Der Wirtschaftsausschuß.

Bekleidungsstelle Cronberg i. T.

Die Annahme von getragenen Kleidern, Wäsche
und Schuhwaren findet bis auf weiteres jeden
Donnerstag nachmittags im Zimmer 3 des hiesigen
Bürgermeisteramtes statt, für Schuhwaren von 3
bis 5 Uhr, für Kleider und Wäsche von 4 bis 6
Uhr. Die Kleidungs- und Wäsche-Stücke und die
Schuhwaren werden entgeltlich oder unentgeltlich
angenommen, nachdem sie von Fachleuten einge-
schätzt wurden; die Schätzung ist bindend.

Wer brauchbare Kleider, Wäsche oder Schuh-
waren abgibt, erhält einen Bezugsschein ohne
Prüfung der Notwendigkeit für neue hochwertige
Waren der gleichen Art.

Für die Bettwäsche und Handtücher des hie-
sigen Kriegsgefangenen-Kommandos wird ein-
Wäsche gesucht.

Anmeldungen Zimmer 10 des Bürgermeister-
amtes.

Cronberg, den 19. April 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Im letzten Jahre mußten mehrere Landwirte
mit Kartoffeln versorgt werden, obschon sie sehr
gut in der Lage waren, für ihre Haushaltungen
eigentlich genügend Kartoffeln anzubauen. Im Auftrag
des Kriegsernährungsamtes wird darauf hinge-
wiesen, daß derartige Haushaltungen künftig von
der öffentlichen Kartoffelversorgung ausgeschlossen
werden.

Cronberg i. T., den 20. April 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Für ein etwa noch einzustellendes Pferdege-
spann für die Feldbestellung wird ein geeigneter
Fuhrmann gesucht. Bewerber wollen sich umgehend
auf Zimmer 8 des Bürgermeisteramtes melden.

Cronberg, 19. April 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Betr. Beschlagnahme von Gegenständen aus Aluminium.

Zur Anmeldung von fertigen, gebrauchten und
ungebrauchten Gegenständen aus Aluminium ist eine
Nachfrist bis 1. Mai 1917 festgesetzt worden. Wir
machen alle Besitzer solcher Gegenstände, die ihrer
Anmeldepflicht bisher nicht genügt haben, darauf auf-
merksam, das Versäumte unverzüglich nachzuholen.
Wer die der Beschlagnahme unterliegenden Gegen-
stände aus Aluminium bis zum vorgenannten Tage
nicht anmeldet, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung
aus.

Cronberg, den 24. April 1917.

Die Polizeiverwaltung. Müller-Mittler.

Betr. Landwirtschaftl. Arbeiten an Sonn- u. Feiertagen.

Unter den gegenwärtigen Zeitver-
hältnissen ist die Bodenbestellung, so-
wie die Vornahme von Erntearbeiten
im öffentlichen Interesse dringend nötig
und deshalb ihre Ausführung ohne
besondere Erlaubnis für die fernere
Dauer des Krieges an
**allen gesetzlichen Sonn- und Feiertagen
auch während der Zeit
des Hauptgottesdienstes**

gestattet. Die Sonn- und Feiertage
sind somit vollständig für die landwirt-
schaftlichen Bestellungs- und Erntear-
beiten freigegeben.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kennt-
nis mit dem eindringlichsten Ersuchen an alle
Landwirte, im weitgehendsten Maße von
dieser Befreiung zur Bewältigung der so
dringend nötigen Landarbeiten Gebrauch zu
machen.

Cronberg, den 13. April 1917.

Der Magistrat. Müller-Mittler.

Alle amtlichen Bekanntmachungen

über den städtischen Verkauf von Lebens-
mitteln, die Zuweisungen an bestimmte Ge-
schäfte, die Ausgabe von Bezugsscheinen und
Karten usw. erscheinen in dem hierzu be-
stimmten amtlichen Organ, dem "Cronberger
Anzeiger". Die Bekanntgabe ist häufig in
Anbetracht der knappen Lieferungsfristen u.
der Gefahr eines Verderbs der Lebensmittel
erst kurz vor der Ausgabe möglich. Wir
empfehlen deshalb dringend, für recht-
zeitiges Lesen des Blattes Sorge zu tragen.
Außerdem werden die Anzeigen regelmäßig
an der Bekanntmachungstafel vor dem Rat-
hause angeschlagen werden. Einwendungen
wegen Unkenntnis können keine Beachtung
finden.

Nachruf.

Heute früh entschlief nach kurzer Krankheit zu Oberursel

Herr

Ernst Lüttich

Mitglied des Kreis-Ausschusses des Ober-Taunus-Kreises und Stadtkämmerer der Stadt Oberursel.

Im Januar ds. Js. konnte Herr Lüttich in voller Frische auf 25 Jahre erfolgreicher Tätigkeit als Mitglied des Kreis-Ausschusses zurückblicken; nun hat ihn der Tod mitten aus seiner oft bewährten, mit seltener Freudigkeit und Tatkraft in vielen Ehrenämtern zum Nutzen des Kreises und seiner Heimatstadt geliebten Arbeit gerissen.

Wir werden seine Mitarbeit schmerzlich vermissen und ihm, mit dem ganzen Kreise trauernd, in Treue und Dankbarkeit ein gutes Andenken bewahren.

Bad Homburg v. d. H., den 26. April 1917.

Der Kreis-Ausschuss des Ober-Taunus-Kreises.
von Brünig, Landrat a. D. stellv. Vorsitzender,
Lindheimer, Garnier, Schulte, Paschen, Winter.

Männerturnverein.

Todes-Anzeige.

Wir betrauern den Tod unsres Ehren-Mitgliedes und Mitbegründers

Herrn

Heinrich Zubrod

und bitten unsere Mitglieder demselben am Sonntag Nachmittag 4 Uhr die letzte Ehre zu erweisen.

Zusammenkunft 3 1/2 Uhr im Vereinslokal Gasthaus „Zum grünen Wald“.



Zugleich erfüllen wir die traurige Pflicht, mitzuteilen, daß unser liebes und treues Mitglied

Willi Huf

auf dem Felde der Ehre, fürs Vaterland gefallen ist.

Wir werden das Andenken der beiden dahingeschiedenen stets hoch in Ehren halten.

Der Vorstand.

Stückchen Land, nahe der Wilhelm-Bonnstraße zu pachten gesucht. Off. u. Preis an Fr. Dr. Daniel.

Heu und Dickmurr

jedes Quantum sofort zu kaufen gesucht.

Dr. König, Schönberg, Parkstraße.

Wer baut jetzt oder später kleine mod. Villa in freier schön. Lage (Entfern. v. d. Bahn ca. 15 Min.)? Interessent würde darin 4 Zimmer-Wohnung mit Nebenräumen auf längere Jahre fest mieten u. bei Berücksichtigung besonderer Wünsche Teil des Baukapitals als 1. Hypothek geben. Antworten unt. B. S. Exp. ds. Blattes.

Codes-Anzeige.

Verwandten, Freunden und Bekannten hiermit die traurige Nachricht, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, unseren lieben guten Vater, Großvater, Schwiegervater und Onkel

Herr

Friedr. Rapp

plötzlich und unerwartet, im Alter von bereits 77 Jahren, zu sich zu nehmen.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen in deren Namen;

Johann Rapp.

Cronberg, den 25. April 1917.

Die Beerdigung findet statt: Sonntag den 29. April, nachmittags 1 1/2 Uhr, vom Sterbehaus Eichenstraße 29.

Guterhaltenes

Kinderschreibpult

billig abzugeben.

Näh. Geschäftsstelle.

Zuverlässiger

Kraft-Wagenführer

wird gesucht. Meldungen beim Cronberger Anzeiger.

Ziegen-Lämmchen

zu verkaufen. Eigenstraße 30.

In der Nähe Cronbergs

Kleine Villa

von 5 bis 8 Zimmern, mit größerem Garten geg. Barzahlung zu kaufen gesucht. Gest. Angebote mögl. mit Abbildung und Beschreibung, und Angabe des äußersten Preises an die Geschäftsstelle ds. Blattes.

Spaten

Schaufeln - Pflanzenhölzer sowie Vorrat bei

Ag. Maschke

OOOOOOOO

Männergesangverein.

Am 25. April verschied unser langjähriges, passives Mitglied

Herr

Friedr. Rapp senior

Wir werden dem Verstorbenen für seine treue Anhänglichkeit ein ehrendes Andenken bewahren.

Die Beerdigung findet Sonntag nachmittags 1 1/2 Uhr statt und bitten wir die Mitglieder sich vollständig um 1 Uhr im Vereinslokal einzufinden.

Der Vorstand.

Holzversteigerung.

Montag, den 30. April, von vorm. 10 Uhr anfangend kommt im Schönberger Gemeinde-Wald nachstehendes Holz zur Versteigerung:

2000 Eichen- und sonstige Laubholzwellen,

34 Rm. Laubholzküppel

71 Rm. Kiefernknüppel

4 Rm. Kiefernseitholz

Sammelplatz an der Mertonhütte.

Schönberg, 28. April 1917.

Kopp, Bürgermeister.

Herd-Dörr-Apparate

Große Dörr-Apparate mit Feuerung Elektrische Hausdörröfen zu beziehen durch

Philipp B. Kunz